

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt:  
Ihre Schulaufsicht

An die Schulen  
der Stadtgemeinde Bremen

E-Mail:  
schulecovid19@bildung.bremen.de

nachrichtlich:  
Ersatzschulen im Lande Bremen

Bremen, 03.09.2020

## Datenschutz, Mund-Nasen-Bedeckung, EDV-Fragen Hygieneplan der Länder, Reaktionsstufenplan und Verfahren bei Corona-(Verdachts-)Fällen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schulleiter\*innen,  
bitte beachten Sie vorab folgenden Hinweis:

**Bei Corona-(Verdachts-)Fällen an den Schulen sind die Namen der Betroffenen auf keinen Fall zu veröffentlichen. Bei Presseanfragen ist an das Gesundheitsamt zu verweisen.**

Aus Ihren Rückmeldungen ergibt sich, dass das **Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung** nach wie vor Fragen aufwirft. Ich möchte deshalb die in § 17 Abs. 2a der 14. Corona-Verordnung getroffenen Regelungen näher erläutern:

1. Die Bereiche und Personengruppen, für die die Senatorin für Kinder und Bildung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorschreibt bzw. ausdrücklich nicht vorschreibt, sind in § 17 Abs. 2a der 14. Corona-Verordnung abschließend geregelt. Da die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen unmittelbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt, bedürfen Festlegungen hierzu einer Rechtsgrundlage (in diesem Fall einer Verordnung, um sie zu ermöglichen). Behördlicherseits ist dabei äußerste Zurückhaltung bei dem Einsatz dieses Mittels geboten. Die geltenden Regelungen sind selbstverständlich mit dem Gesundheitsressort abgestimmt und als ausreichend eingestuft worden, um – im Zusammenspiel mit den weiteren Maßnahmen wie einer regelmäßigen Lüftung – das Infektionsrisiko zu minimieren.

Mit Blick auf § 17 Abs. 2a Corona-Verordnung bedeutet dies: Schulen dürfen keine weitergehenden, aber auch keine weniger einschränkenden Regelungen treffen – weder durch die Schulgremien oder die Schulleitung noch durch einzelne Lehrkräfte.

So können (und dürfen) Grundschul Kinder nicht verpflichtet werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch von einer entsprechenden grundsätzlichen Empfehlung oder Bitte

ist abzusehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass kleine Kinder und ihre Eltern solche Aussagen als verbindliche Setzungen einstufen.

Etwas Anderes gilt nur bei einem konkreten Infektionsfall an der Schule: Dann wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann aber auch dann nur vom Gesundheits- oder Ordnungsamt oder von der Senatorin für Kinder und Bildung (auf Grundlage von § 17 Abs. 4 der 14. Corona-Verordnung) ausgesprochen werden.

Wenn hingegen Eltern ihre Kinder dazu anhalten oder Schüler\*innen sich entschließen, aus Solidarität oder Selbstschutz auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht gemäß Verordnung vorgeschrieben ist (etwa auf dem Schulhof), ist dies selbstverständlich möglich.

2. Lehrerzimmer fallen unter die Regelung von § 17 Abs. 2a Satz 2 Ziffer 2 der 14. Corona-Verordnung, wonach Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind. Dies gilt, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Wird der Mindestabstand unterschritten, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

### **EDV-Fragen**

1. Corona-Notbetreuung: Es ist aufgefallen, dass einige Schulen in der Stadtgemeinde Bremen noch Daten in der Eingabe-Maske zur Corona-Notbetreuung erfassen. Dies ist derzeit nicht notwendig, da die Schulen ja im Regelbetrieb (unter Corona-Bedingungen) arbeiten. Wir werden die Eingabemaske deshalb zeitnah sperren.
2. Wie im Informationsschreiben vom 24.08.2020 angekündigt, wurde das Schüler\*innenverzeichnis für die Stadtgemeinde Bremen angepasst, um die Kohorten eintragen zu können. Im Anhang finden Sie eine Anleitung, wie Sie die Kohorten im Schülerverzeichnis anlegen und die einzelnen Klassen einer Kohorte zuordnen können. Sie können auch Sammelzuweisungen nutzen; eine entsprechende Wiki-Anleitung findet sich unter: [http://svzdb.bildung.local/mediawiki\\_extern/index.php/Sammelzuweisungen#Kohorten](http://svzdb.bildung.local/mediawiki_extern/index.php/Sammelzuweisungen#Kohorten).

Der Excel-Export für das Gesundheitsamt dauert noch ein wenig, Sie werden informiert, sobald diese Möglichkeit funktionsfähig ist. Falls Sie bis dahin die Liste schon benötigen, weil Sie einen Corona-Fall haben, melden Sie sich bitte im IT-Referat. Dort werden die Daten dann manuell aus der Datenbank extrahiert.

Selbstverständlich steht Ihnen das IT-Referat auch für Fragen zur Eingabe zur Verfügung.

### **Informationen zum Infektionsgeschehen: KMK-Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, Verfahren bei Corona-(Verdachts-)Fällen und Reaktionsstufenplan**

Nach wie vor gibt es unzählige Fragen zu Corona, auf die die Wissenschaft noch keine Antwort hat. Auch die Landesregierung muss daher weiterhin ihre Regulierungen regelmäßig den neuen Erkenntnissen und den Infektionszahlen anpassen. Auch die Senatorin für Kinder und Bildung

kann daher nicht immer sofort auf alle sich stellenden Fragen eine Antwort haben. Wir wissen, dass dies mitunter, ihre ohnehin schon schwierige Arbeit an den Schulen zusätzlich belastet. Wir werden Sie daher auch im laufenden Schuljahr fortwährend über neuere Entwicklungen, Konkretisierungen und neue Erkenntnisse informieren. Wir sind daher weiter darauf angewiesen, dass Sie die regelmäßigen Informationen sorgfältig lesen und Probleme oder zusätzliche Fragen schnell zurückmelden. Wir werden zudem in Kürze auf itslearning einen Kurs für alle Lehrkräfte in der Stadtgemeinde Bremen einrichten, in dem alle von uns versandten Informationen in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar sein sollen, damit alle schnell einen gemeinsamen Informationsstand haben. Selbstverständlich sind weiterhin alle Informationen auf der Homepage der Senatorin für Kinder und Bildung: [www.bildung.bremen.de](http://www.bildung.bremen.de) zu finden.

Nach dem Rahmenkonzept mit Eckpunkten für die Unterrichtsgestaltung in diesem Schuljahr, den Fachbriefen haben mit diesem Schreiben eine weitere Information erstellt, die alle aktuellen Informationen rund um den Infektionsschutz bündelt::

- eine Übersicht über den aktuellen **Wissensstand** und den daraus abgeleiteten **Maßnahmen**,
- den von der KMK beschlossenen länderübergreifenden **Rahmen für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen**,
- das **aktuelle Verfahren bei Corona-(Verdachts-)Fällen** und
- den **Reaktionsstufenplan**.

Auch diese Informationen werden auf itslearning eingestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich wie immer die Schulaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ina Mausolf

stellvertretende Leiterin der Abteilung  
schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung

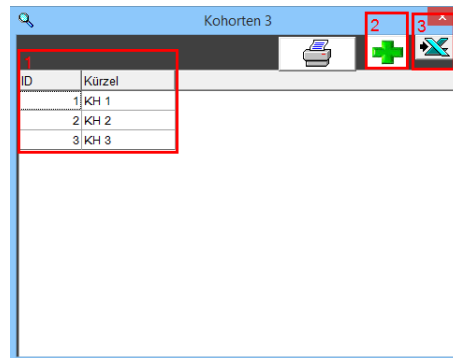
Anlagen:

- 1) Anleitung zum Anlegen von Kohorten im Schülerverzeichnis
- 2) Informationen zum Infektionsgeschehen

### Kohorten anlegen

Um eine Kohorte im Schülerverzeichnis anzulegen, klicken Sie im Schülerverzeichnis auf den Menüpunkt „Verzeichnisse und Schuldaten“ und dann auf „Kohorten“. Sie erhalten ein Fenster mit allen bereits angelegten Kohorten:

1. Hier sehen Sie alle bereits angelegten Kohorten
2. Über das + können Sie eine neue Kohorte hinzufügen
3. Über den Excel-Export können Sie eine Excel-Liste generieren, die alle Schüler\*innen und alles Personal der Kohorte enthält und an das Gesundheitsamt geschickt werden kann



Geben Sie nun hier zuerst alle Kohorten, die Sie in der Schule brauchen ein und geben Sie diesen kurze und eindeutige Namen.

### Schüler\*innen einer Kohorte zuweisen

Um Schüler\*innen einer Kohorte zuzuweisen klicken Sie auf den Menüpunkt „Bearbeiten“ und dann auf „Schülerdaten“. Sie erhalten das bekannte Fenster mit einer Ansicht von wesentlichen Schülerdaten. Dort finden Sie nun auch eine Spalte „Kohorte“.

Klicken Sie auf eine Zelle in der Spalte „Kohorte“ und dann auf den kleinen Pfeil um eine Auswahl aller bisher angelegten Kohorten zu erhalten. Wählen Sie dann die richtige Kohorte aus.

S	Nachname /	Vorname	Geburtsdat...	Klasse	GyOProf	Kohorte	Corona-Notbet...	Zugang...	KSt/JG	Abschluss	Sprachgruppe	Abschluss...	ÜbergangAnS...	verse...
						KH 2	<input type="checkbox"/>							
						KH 3	<input type="checkbox"/>							
						KH 1	<input type="checkbox"/>							
						KH 2	<input type="checkbox"/>							
						KH 3	<input type="checkbox"/>							

Wie immer können Sie sich die Schüler\*innen in dieser Ansicht auch gruppieren, zum Beispiel nach Klasse. Dadurch haben Sie alle Schüler\*innen einer Klasse untereinander und können diesen dann ihre Kohorten zuweisen.

Bitte beachten Sie: Ein Schüler, eine Schülerin kann nur **einer** Kohorte zugewiesen werden.

Eine Sammelzuweisung wird in den nächsten Tagen programmiert. Sie werden vom Abschnitt 151 darüber informiert.

### Erwachsenes Personal einer Kohorte zuweisen

Um das Personal einer Kohorte zuzuweisen klicken Sie auf den Menüpunkt „Verzeichnisse und Schuldaten“ und dann auf „Lehrer / Personal“. Sie erhalten das bekannte Fenster allen Personen. Klicken Sie doppelt auf einen Namen, um zu den Stammdaten der Person zu gelangen. Dort finden Sie unten rechts den Tab „Kohorten“. Klicken Sie in ein freies Feld und dann auf den kleinen Pfeil um einer Person eine weitere Kohorte hinzuzufügen.

The screenshot shows a web-based form for entering personal data. The top section contains fields for: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Strasse, PLZ, Ort, Telefon, Mobil, EMail @, Status, Kategorie, Abteilung1, and Abteilung2. There are also fields for Anrede, Kürzel, Geburtsname, Telefon-Dienstl., Zimmer, Telefon-Dienstl., Telefax, Username-Dienstl., and EMail-Dienstl. @. A photo upload area with 'Speichern' and 'Bild entfernen' buttons is on the right. Below the form is a tabbed interface with 'Funktionen', 'Bemerkungen', and 'Kohorten' tabs. The 'Kohorten' tab is active and shows a list of groups (KH 1, KH 2, KH 3) with a 'löschen' button next to it. A red box highlights the 'Kohorten' tab label, and another red box highlights the 'löschen' button.

Um eine Kohorte bei einer Person wieder zu löschen, markieren Sie die entsprechende Kohorte und klicken dann rechts auf „löschen“.

This is a close-up view of the 'Kohorten' tab from the previous screenshot. It shows a list of groups under the heading 'Gruppe'. The group 'KH 3' is selected and highlighted in blue. To the right of the list is a 'löschen' button with a trash icon. A red box highlights the 'KH 3' entry, and another red box highlights the 'löschen' button.

Bitte beachten Sie: Ein Person aus dem Bereich Personal kann **mehreren** Kohorten zugewiesen werden.

## **Informationen zum Infektionsgeschehen**

Der Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie hat in vielen Bereichen gravierende Folgen. Insbesondere für Kinder und Jugendliche war der Einschnitt verheerend: Kitas und Schulen konnten nicht wie gewohnt besucht werden, wichtige Bezugsgruppen wie Mitschüler\*innen, Lehrkräfte und Erzieherinnen brachen von einem Tag auf den anderen weg. Das gemeinsame Lernen in festen Strukturen und Lernorten entfiel, auch Freizeitangebote fehlten. Auch wenn Kitas und Schulen alles geben, um die entstandenen Lücken wieder zu füllen, sind die Langzeitfolgen dieses Einbruchs nicht nur auf die Kinder selbst, sondern auf unsere Gesellschaft insgesamt derzeit noch nicht abschätzbar.

Oberstes Gebot muss deshalb sein, dafür zu sorgen, dass ein solcher Notstand in Form eines kompletten Lockdowns nicht noch einmal eintritt. Kitas und Schulen müssen so weit wie möglich geöffnet sein, um allen Kindern und Jugendlichen ein gesundes und gelingendes Aufwachsen, ein sozialisierendes Miteinander und geregeltes Lernen zu ermöglichen, die Familien zu entlasten und die Arbeitskraft der Erziehungsberechtigten zurückzugewinnen. Gleichzeitig muss aber gewährleistet sein, dass die Kinder und Jugendlichen, ihre Familien sowie die Beschäftigten in Kitas und Schulen angemessen vor Ansteckung geschützt werden.

Dieses Ziel lässt sich – auch aus medizinischer Sicht – erreichen, wenn an Stelle des Abstandsgebots gleichwertige andere Schutz- und Hygienemaßnahmen treten und auf diese Weise alle Möglichkeiten zur Minimierung der Ansteckungsgefahr ausgeschöpft werden, um Kitas und Schulen zu einem sicheren Ort zu machen, an dem Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Bildung, Teilhabe, Förderung und Betreuung einfordern können. Dazu haben die Länder einen länderübergreifenden Rahmen für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen verabschiedet (vgl. Anlage 1). Folgende Maßnahmen stehen dabei an vorderster Stelle und sollen im Folgenden erläutert werden:

- Achtung auf die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen
- Einhaltung der Hygieneregeln
- Einhaltung der Regeln zur Belüftung
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für bestimmte Zielgruppen und Bereiche
- Einhaltung des Kohortenprinzips
- Unverzögliches Handeln bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Einrichtung
- Präventionsstrategie:
  - Verfolgung des Infektionsgeschehens im Umfeld der Einrichtung
  - Reaktionsstufen-Konzept
  - Anlassbezogene Testungen

Wenn Kinder oder Jugendliche die für eine Corona-Erkrankung typischen Symptome zeigen,

sollten sie auf keinen Fall in die Kita oder Schule geschickt werden. Gerade mit Blick auf den bevorstehenden Herbst ist es für Eltern aber nicht immer einfach, zwischen einer ungefährlichen Erkältung und einer Infektion mit dem Corona-Virus zu unterscheiden. Die Ressorts Gesundheit und Bildung haben hierfür eine einseitige Orientierungshilfe erstellt, die allen Schulen und Eltern zur Verfügung gestellt wurde.

Nach derzeitigen Erkenntnissen kann die Ansteckungsgefahr innerhalb von Gebäuden durch Einhaltung der Hygieneregeln und insbesondere durch häufiges Lüften zur Reduzierung der Aerosol-Konzentration in der Luft effektiv minimiert werden. Im Freien sind virenbeladene Aerosole aufgrund des umfassenden Luftaustauschs gering.

Einer Studie der TU Berlin zufolge steht der Verbleib von (ggf. virusbelasteten) Aerosolen in der Raumluft im direkten Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Raumluftgehalt. Dieser lässt sich mit entsprechenden Geräten messen. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat solche Geräte für alle Schulen bestellt, damit Lehrkräfte ein Gefühl für den CO<sub>2</sub>-Gehalt in den Klassenräumen bekommen können.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erweist sich inzwischen nicht nur als ein effektiver Schutz für andere, sondern auch für die Person, sie trägt.

Viele Studien beschäftigen sich mit dem Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen. Nach derzeitigen Erkenntnissen

- infizieren sich Kinder und Jugendliche seltener als Erwachsene und
- erkranken Kinder und Jugendliche im Durchschnitt weniger schwer als Erwachsene.

Dementsprechend besteht für Kinder und Jugendliche ein deutlich geringeres Risiko für schwere Krankheitsverläufe. Weiter sprechen die wissenschaftlichen Auswertungen dafür, dass Kinder und Jugendliche (zumindest bis 14 Jahre) den Corona-Virus seltener auf andere Menschen übertragen als Erwachsene. Damit wird aktuell davon ausgegangen, dass für Erwachsene in Kitas und Schulen bei Einhaltung der Hygieneregeln nur ein geringes Ansteckungsrisiko besteht.

Ein weiteres zentrales Element eines Betreuungs- und Beschulungskonzepts, das auf einen Mindestabstand zwischen den Kindern und Jugendlichen weitestgehend verzichten kann, ist das Kohortenprinzip: Jede Einrichtung bildet nach den jeweils eigenen Gegebenheiten (z. B. Kursprinzip in der Oberschule) konstante Gruppen, deren Mitglieder untereinander das Abstandsgebot so weit wie möglich, zwingend aber zu den Mitgliedern anderer Gruppen einhalten müssen. Die Kohorte muss so klein wie möglich gehalten werden, kann aber einrichtungsspezifisch variieren und beispielsweise auch einen Jahrgang überspannen. Sie soll jedoch nicht mehr als 120 Schüler\*innen umfassen. Ziel ist es, eine Durchmischung der Gruppen zu verhindern.

Dies ermöglicht bei einem Infektionsfall ein schnelles und systematisches Eingreifen der Gesundheitsbehörde, die die betroffene Kohorte sofort in Quarantäne schicken und das Infektionsrisiko für Kinder und Jugendliche außerhalb der Kohorte auf diese Weise minimieren kann (Eingrenzung des Infektionsgeschehens). Das aktuelle Verfahren bei Corona-(Verdachts-)Fällen ist beigefügt (Anlage 2). Die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Kohorte sowie der Erwachsenen, die mit der Kohorte zu tun haben, werden unverzüglich nacheinander getestet. Bei großen Kohorten wird geprüft, ob die infizierte Person tatsächlich mit allen Mitgliedern der Kohorte im Kontakt stand. Sofern dies nicht der Fall war, kann die Quarantäne für diese Kinder und Jugendlichen eventuell verkürzt werden.

Als Teil einer umfassenden Präventionsstrategie beobachten Gesundheitsbehörden darüber hinaus sorgfältig das Infektionsgeschehen in den Stadtteilen und Einrichtungen. Dazu gehören bereits vor dem Auftreten des Corona-Virus begonnene Langzeituntersuchungen zum allgemeinen Infektionsgeschehen in den Stadtteilen durch die dort niedergelassenen (Kinder-)Ärzte. Diese haben nun selbstverständlich auch den Corona-Virus im Blick und vermitteln einen schnellen Überblick über die kleinräumige Lage.

Sofern die Infektionsrate Anlass dazu gibt, werden Maßnahmen zur Eindämmung ergriffen. Nur bei einem konkreten Risikobezug sollten diese auch Kitas und Schulen betreffen und beispielsweise darin bestehen, dass weniger Präsenzunterricht und stattdessen mehr Distanzunterricht angeboten wird.

Als einen weiteren Baustein der Präventionsstrategie haben die Ressorts Gesundheit und Bildung einen Reaktionsstufenplan (vgl. Anlage 3) entwickelt, auf den in diesem Fall zurückgegriffen werden kann. Die vorübergehende Schließung von Teilbereichen einer Einrichtung hat Vorrang vor der Schließung der gesamten Einrichtung. Komplette Schließungen werden nur als letzter Schritt in Betracht gezogen, wenn es nachweislich zu vermehrten Übertragungen innerhalb der jeweiligen Einrichtung gekommen ist und sich diese nicht durch andere gezielte Maßnahmen eindämmen lassen.

Schließlich umfasst die Präventionsstrategie auch anlassbezogene Testmöglichkeiten. In der Stadtgemeinde Bremen können sich Erzieherinnen und Lehrkräfte in Kitas und Schulen freiwillig testen lassen, um speziellen Situationen (z. B. Rückkehr von einer Reise) Rechnung zu tragen.

#### Anlagen:

- 1) KMK-Rahmen für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen
- 2) Verfahren bei Corona-(Verdachts-)Fällen
- 3) Reaktionsstufenplan





**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

**Corona-Pandemie**

**Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen**

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.07.2020  
i. d. F. vom 01.09.2020)**

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vorbemerkung und Auftrag</b>	<b>3</b>
<b>II. Wiederaufnahme des Regelbetriebs</b>	<b>4</b>
1. Hygienemaßnahmen	5
2. Mindestabstand	6
3. Personaleinsatz	6
4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen	7
5. Dokumentation und Nachverfolgung	8
6. Verantwortlichkeit der Schulleitung/Meldepflicht	8
7. Teststrategien	8
<b>III. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen</b>	<b>9</b>

## I. Vorbemerkung und Auftrag

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben.

Am 18. Juni 2020 hat die Kultusministerkonferenz das Ziel der Rückkehr zum schulischen Regelbetrieb nach den Sommerferien beschlossen, sofern es das weitere Infektionsgeschehen zulässt.

Dieser Beschluss beinhaltet gemäß Auftrag der 370. Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020, TOP 4, Beschlussziffer 5 die Erarbeitung eines gemeinsamen Rahmens für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen:

*„Die Kultusministerkonferenz wird sich mit Blick auf das Schuljahr 2020/2021 rechtzeitig [2] auf einen gemeinsamen Rahmen für aktualisierte Schutz- und Hygienemaßnahmen verständigen, die dem Arbeitsschutz Rechnung tragen. Dies kann auch bedeuten, dass in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens die Wochen-, Tages- und Unterrichtsabläufe insgesamt oder regional angepasst werden.*

*[2] Mit Blick auf den frühen Schuljahresbeginn in einigen Ländern bis zum 17.07.2020.“*

Der nun vorliegende Rahmenplan für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen dient den Ländern als Orientierung bei der Erstellung und Überarbeitung von schulischen Infektionsschutz- und Hygieneplänen für das Schuljahr 2020/2021. Auf Detailregelungen wird vor dem Hintergrund spezifischer Gegebenheiten vor Ort bewusst verzichtet. Einschlägig sind die jeweiligen landesspezifischen Regelungen.

## **II. Wiederaufnahme des Regelbetriebs**

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller weiteren am Schulleben Beteiligten beizutragen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern, sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Infektionsschutzbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus sind bei Einsatz von therapeutischen Fachkräften deren berufsständische Regelungen zu beachten.

## 1. Hygienemaßnahmen

### Persönliche Hygiene

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen<sup>1</sup>, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf auf der Grundlage einer Regelung der Landesgesundheitsbehörden erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Infektion mit COVID-19 ausgeschlossen wurde.

Darüber hinaus gelten folgende Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen<sup>2</sup>:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten und Niesetikette
- Gründliche Händehygiene

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird von den Ländern in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen ausgesprochen und bei Bedarf in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsbehörden auf den Unterricht ausgeweitet.

### Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
- Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen

---

<sup>1</sup> RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020),

<sup>2</sup> Im Detail orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

### Hygiene im Sanitärbereich

- Es sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitzustellen und regelmäßig aufzufüllen, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Unter Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen geeignet.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

### 2. Mindestabstand

Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsbetrieb kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordnetem Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen verzichtet werden.

Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein ausreichender Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

### 3. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.

Bei Bedarf können landesspezifisch zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden.

Eine generelle Zuordnung zu einer **Risikogruppe** ist laut RKI nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle ärztliche Bewertung der Risikofaktoren.

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zu Hause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.

#### **4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.

- Die Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht beschult werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung der Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Regelungen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.<sup>3</sup> Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

---

<sup>3</sup> [https://www.dgkj.de/fileadmin/user\\_upload/Meldungen\\_2020/200506\\_SN\\_SchulbefreiungRisikogruppen\\_final\\_alt.pdf](https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200506_SN_SchulbefreiungRisikogruppen_final_alt.pdf).

## **5. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation der in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

## **6. Verantwortlichkeit der Schulleitung/Meldepflicht**

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Infektion als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

## **7. Teststrategien**

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten, insbesondere bei lokalen Häufungen positiver Fälle, ist eine zielgerichtete Teststrategie bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal erforderlich. Hierbei kommen Teststrategien der Länder zum Tragen.



### III. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den lokal zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben müssen ergriffen werden.

Ziel ist es, den Schulbesuch so durchgängig wie möglich zu gewährleisten, da der persönliche Kontakt der Kinder und Jugendlichen untereinander und mit den pädagogischen Fachkräften vor allem in den ersten Jahren der Schulzeit besonders wichtig ist.

Deshalb gilt es, (Teil)Schließungen soweit verantwortbar zu verhindern und erforderliche einschränkende Maßnahmen auf möglichst abgrenzbare Kontaktgruppen zu begrenzen.

Vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens sind die Länder auf unterschiedliche Szenarien vorbereitet, die in Abhängigkeit zu den lokalen Infektionszahlen stehen. Ob und wann die einzelnen Szenarien aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens erreicht werden, ist im Bedarfsfall in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden zu entscheiden, um flexibel einen zügigen Wechsel zwischen den folgenden Szenarien auf der Ebene einer Schule, einer Region oder des Landes zu vollziehen.

Mögliche Instrumente für die Umsetzung in den jeweiligen Szenarien können folgende Maßnahmen sein:

#### A. Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

- Es gibt möglichst feste Gruppenzusammensetzungen (Klassen, Lerngruppen, Kohorten).
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere an weiterführenden Schulen, angeordnet werden, wenn sich Kohorten mischen können. Dies gilt nicht im Unterricht.
- Das Abstandsgebot kann auf dem gesamten Schulgelände immer dann angeordnet werden, wenn sich Kohorten mischen können. Im Klassenraum ist davon abzusehen.
- Bei auftretenden Fällen einer Infektion oder bei noch ungeklärten Verdachtsfällen wird die Kontaktverfolgung unterstützt, einzelne Personen, ggf. Gruppen,

werden statt im Präsenzunterricht während der Dauer der Quarantäne im Distanzunterricht beschult.

## B. Eingeschränkter Regelbetrieb

Zusätzlich zu den Regelungen in A gilt:

- Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann auch im Unterricht getragen werden, insbesondere durch Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen.
- Um eine Durchmischung von Gruppen (Kohorten) zu vermeiden, wird in allen Schularten das schulische Angebot ggf. angepasst (z. B. Wegfall von Arbeitsgemeinschaften, Veränderung des Ganztagsangebots). Die Zahl der Lehrkräfte pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden. An Grundschulen wird grundsätzlich ausschließlich im Klassenverband unterrichtet.

## C. Wechselmodell

- Das Abstandsgebot von 1,5 Metern kann auch im Klassenraum gelten.
- Teilung der Lerngruppen und täglicher oder wöchentlicher Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht für bestimmte Jahrgänge oder alle Schülerinnen und Schüler.

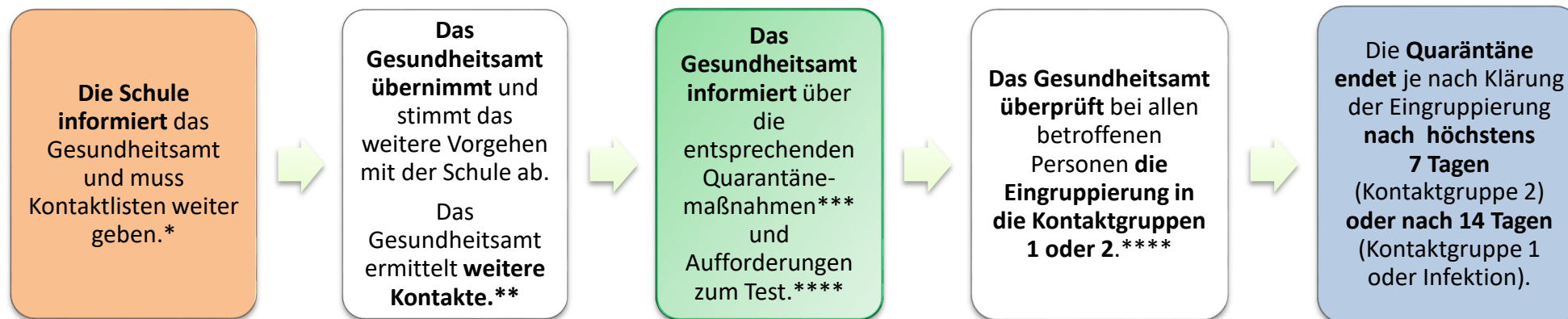
## D. Distanzunterricht

- Vollständige Umstellung auf Distanzunterricht

Nur soweit und solange die genannten Infektionsschutzmaßnahmen nicht ausreichen, um die Ausbreitung der Pandemie zu bremsen, kommt es zur vollständigen Umstellung auf Distanzunterricht.

### Die Schule informiert das Gesundheitsamt in folgenden Fällen:

- Wenn bekannt ist, dass ein\*e Schüler\*in oder ein\*e Mitarbeiter\*in **positiv auf COVID 19 getestet** wurde.
- Wenn bekannt ist, dass ein\*e Schüler\*in oder ein\*e Mitarbeiter\*in als Kontaktperson Kategorie 1 zu einem positiven Fall im direkten häuslichen Umfeld benannt wurde und **14 Tage in häuslicher Quarantäne** bleiben muss.



\* Nach § 34 Infektionsschutzgesetz

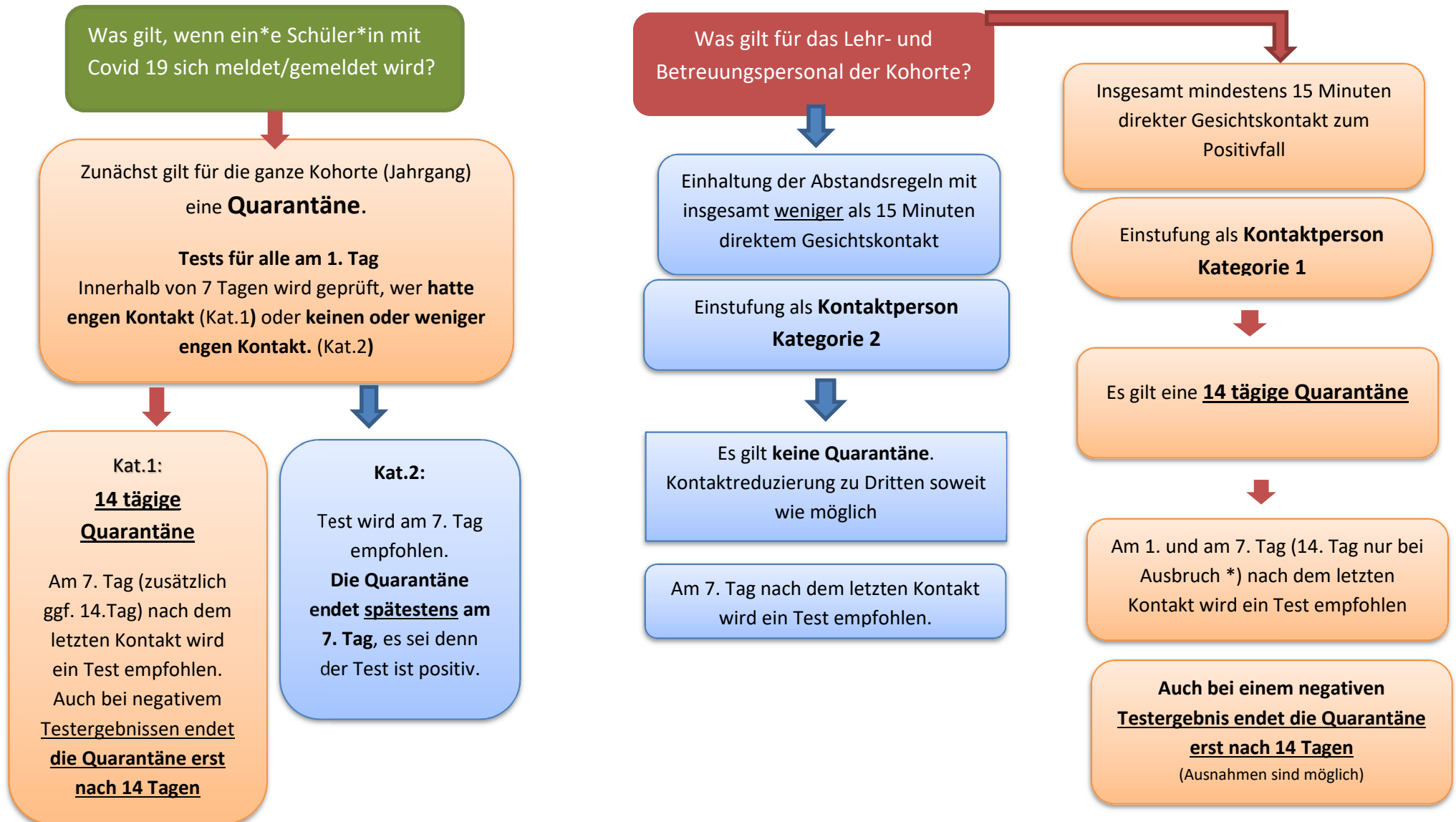
\*\* **Wichtig ist hier auch das Nennen enger privater Kontakte, z.B. Familie, Freundeskreis.**

\*\* Innerhalb einer Kohorte sind die Abstandsregeln aufgehoben, daher gelten diese Schüler\*innen zunächst als Kontaktpersonen der Kategorie 1 mit höherem Infektionsrisiko. Anschließend erfolgt die endgültige Einstufung als Kontaktgruppe 1 oder 2. Die Information erfolgt durch das Gesundheitsamt.

\*\*\* Das Gesundheitsamt empfiehlt für alle Schüler\*innen der Kohorte einen Test über die Corona-Ambulanz-Mitte/ Bürgerweide. Die erforderlichen Überweisungen liegen dort für die entsprechenden Schüler\*innen vor. Das Gesundheitsamt erhält nach Infektionsschutzgesetz automatisch Kenntnis von positiven Laborergebnissen.

### Eine Information des Gesundheitsamtes und Maßnahmen in der Schule sind NICHT erforderlich:

- Ein\*e Schüler\*in oder Mitarbeiter\*in hatte Kontakt zu einer Kontaktperson Kategorie I. Hier besteht nach RKI kein Infektionsrisiko.



## Schuljahr 2020/21 – Reaktionsstufen

(Maßnahmen zum Infektionsschutz - hier SARS-COVID 19 - / Ergänzung zur aktuellen CORONA-Verordnung des Landes Bremen und zum Musterhygieneplan)

Das Ziel ist es allen Schüler\*innen im Land Bremen unter den gegenwärtigen Bedingungen ein höchstes Maß an Bildung zukommen zu lassen und gleichzeitig ihren Gesundheitsschutz und den der Beschäftigten soweit wie möglich zu gewähren.

In den einzelnen Reaktionsstufen wird jeweils unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit des Rechtes auf Bildung und des Schutzes der Gesundheit festgelegt, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden können. Ziel der zu ergreifenden Maßnahmen ist die komplette Schließung einer Schule möglichst zu vermeiden. Gleichzeitig soll auf regionale Fallzahlen oder lokale Cluster entsprechend vorbereitet reagiert werden können.

Je nach regionalem Infektionsgeschehen oder lokaler Situation der Schule wird in Abstimmung des örtlichen Gesundheitsamtes, der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. des Magistrats Bremerhaven und der jeweiligen Schulleitung der Eskalationsgrad mit den entsprechend zu treffenden Maßnahmen festgelegt. Diese können auf Grundlage neuer Erkenntnisse jederzeit angepasst werden.

Eine kurzzeitige Quarantäne für Schülergruppen bzw. Beschäftigte für akut auftretende Positivfälle ist durch die Prozessbeschreibung des Gesundheitsamtes ebenso geregelt wie die Eingruppierung in Kontaktgruppen

Grundsätzlich gilt:

- Maskenpflicht an Schulen mit Ausnahmen für bestimmte Jahrgänge, Klassen-, Fach- und Arbeitsräume nach Corona-Verordnung vom 25.08.2020
- Hygienekonzept und weiterführende Maßnahmen für bestimmte Personengruppen/Arbeitsbereiche
- Lüftungskonzepte zur Minimierung der Virenübertragung durch Aerosole durch **umfangreiches Lüften**
- Angebot an alle Beschäftigten zum kostenlosen Test ohne Indikation
- Intensive Kooperation mit dem Gesundheitsamt Bremen und Sentinelpraxen der Kinderärzte zur Überwachung der Infektionsentwicklung

**Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen und Reaktionsstufen**

<b>Thema</b>	<b>Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen</b>	<b>Reaktionsstufe 1 eingeschränkter Regelbetrieb</b>	<b>Reaktionsstufe 2 Halbgruppenunterricht</b>	<b>Reaktionsstufe 3 Distanzunterricht und kompensatorische Angebote</b>
Kohorten, Schülergruppen	Feste Jahrgänge, Lernhäuser, usw., dabei sollte eine Kohorte muss so klein wie möglich gehalten werden. Soweit möglich versetzte Anfangs- und Endzeiten, möglichst Trennung der Kohorten in Pausen	Weiter Einschränkung durch Reduzierung auf feste Klassenverbände, versetzte Anfangs- und Endzeiten, besondere Pausenregelungen (wie Stufe 2 der Öffnung der Grundschulen, in den letzten 14 Tagen vor den Sommerferien)	Halbgruppen mit Mindestabstand Feste Fördergruppen versetzte Anfangs- und Endzeiten, besondere Pausenregelungen, (wie Stufe 1 der Öffnung aller Schulen)	Kleinstgruppenunterricht oder Einzelberatung mit verbindlichem Mindestabstand oder/und Mundschutz im direkten Kontakt, gezielte Förderangebote (entsprechend der gezielten Unterstützung bei insgesamt geschlossenen Schulen)
Unterrichtsorganisation	Nach Rahmenkonzept, alle Fächer im Präsenzunterricht, inhaltliche Koordinierung in Bezug auf Präsenz- und Distanzunterricht, Vorbereitung auf digitales Lernen	Nach Rahmenkonzept im reduzierten Regelbetrieb, möglichst alle Fächern anteilig im Präsenz- und Distanzunterricht, inhaltliche Schwerpunktsetzung	eingeschränkter Fachunterricht, verbindliche Förderung bzw. versetzte Anfangs- und Endzeiten, Schwerpunktsetzung bei Fächern und Inhalten, Unterricht anteilig im Präsenzunterricht ggf. Schichtbetrieb oder Blockunterricht	Distanzunterricht ggf. ergänzt durch kurze Präsenzphasen z.B. von 2x2 Std. in Kleinstgruppen kompensatorische Angebote
Personaleinsatz	möglichst mit festen Teams (z.B. Klassen- u./o. Jahrgangsprinzip), Einhaltung der Abstandgebote (siehe Ausführungen)	feste kleine Teams, unterstützt durch Distanzunterricht	Klassenlehrer*innen-Unterricht, eingeschränkter Fachunterricht, verbindlicher Distanzunterricht	Schwerpunkt Distanzunterricht mit verbindlichen Zeiten

(Alltags-) Masken	an weiterführenden Schulen Maskenpflicht in Fluren usw., siehe CORONA-Verordnung vom August 2020	Ggf. zusätzlich im Klassenraum bei Unterschreitung des Mindestabstands	zusätzlich im Klassenraum bei Unterschreitung des Mindestabstands (ist hier durch Halbgruppen teilweise gewährleistet)	Verbindlich im gesamten Schulgelände
Sport Schwimmen	Durchführung in den Kohorten Erhöhtes Hygienekonzept, Maskenpflicht bei Beförderung	nur im Klassenverband, erhöhtes Hygienekonzept	kein Schwimmen, Sport nur als Bewegungsangebot mit Mindestabstand, möglichst draußen	entfällt
Fahrten	Beachtung örtlicher Hygienekonzepte, ergänzende Auflagen bei Übernachtungen, Maskenpflicht bei Beförderung	Übernachtungen nur als Klasse, bei Tagesfahrten örtliche Hygienekonzepte beachten	keine Fahrten mit Übernachtung	entfällt
Schüler- Beförderung ÖPNV	Hygieneanforderungen für Bringdienste, auf Beförderungs- bestimmungen BSAG hinweisen	Hygieneanforderungen für Bringdienste, auf Beförderungs- bestimmungen BSAG hinweisen	Bringdienste ggf. anpassen Kapazitäten ggf. anpassen	Individuell geregelt
Mensen	Hygienekonzept an Bedingungen vor Ort anpassen	Trennung nach Klassen	Trennung nach Halbgruppen	entfällt, ggf. Sonderregelung für BUT- Berechtigte und Betreute
Risikogruppe – Lehrkräfte, weitere Fachkräfte	Einsatzmöglichkeiten individuell festlegen, Schutzmaßnahmen für den Präsenzunterricht anpassen	Einsatzmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen verstärken, Kooperationsformen unter Schulen und mit LIS nutzen	Einsatz in Kleingruppen mit Mindestabstand u./o. Selbstschutzmaske Distanzunterricht	Distanzunterricht
Eltern, Besucher	Maskenpflicht im Schulgebäude, Einsatz von Trennwänden	Maskenpflicht im Schulgebäude, Einsatz von Trennwänden	Maskenpflicht im Schulgebäude, Einsatz von Trennwänden	Termine nur nach Anmeldung